

Planzeichenerklärung

Gemäß Planzeichenverordnung 1990 v. 18. Dez. 1990 (BGBI. I, S. 58) und der Baunutzungsverordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990, zuletzt geändert durch das Gesetz v. 22. April 1993 (BGBI. I, S. 466).

BESTANDSANGABEN

Wohngebäude mit Hausnummern Flurstücks- bzw. Eigentumsgrenze mit Grenzmal

Im übrigen wird auf die Planzeichenvorschrift DIN 18702 für großmaßstäbige Karten und Pläne

FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Reines Wohngebiet gem. § 3 BauNVO - nicht überbaubarer Bereich

Reines Wohngebiet i.V.m. § 7 der textl. Festsrtzungen - nicht überbaubarer Bereich

Sondergebiet/Ferienwohnungen gem. § 10 BauNVO nicht überbaubarer Bereich

Sondergebiet/Ferienwohnungen i.V.m. § 3 der textl. Festsetzungen - nicht überbaubarer Bereich

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG, BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZEN

(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, i.V.m. § 16 BauNVO

Zahl der Vollgeschosse (Höchstmaß) Grundflächenzahl gem. § 19 BauNVO

Geschoßflächenzahl gem. § 20 BauNVO offene Bauweise gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 u. § 23 BauNVO

geschlossene Bauweise

nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 u. Abs. 6 BauGB)

Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITI-GUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

GRÜNFLÄCHEN (gem. §9 Abs.1 Nr. 15 u. Abs. 6 BauGB)

Parkanlage WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

private Grünfläche

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENT-WICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

(gem. §9 Abs. 1 Nr. 20, 25 u. Abs. 6 BauGB) Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Be-

pflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB Einzelbäume gem. § 9 (1) Nr. 25a Baugb

SONSTIGE PLANZEICHEN Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 u. 22 BauGB

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes gem. §1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes gem. § 9 Abs. 7 BauGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der angrenzenden Bebauungspläne Standort Müllbehälter

HINWEISE

Nebenanlagen zugelasen.

Sichtdreiecke für Straßenkreuzungen, zwischen 0,80 m und 2,50 m Höhe oberhalb Fahrbahnoberkante von ständigen Sichthindernissen freizuhaltende Flächen (gem. RAS-K). Innerhalb der Flächen der Sichtdreiecke sind gem. § 23 (5) BauNVO keine Bebauung von

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN Gebäudehöhe (gem. §16 Nr.4 i.V.m. §18 BauNVO)
- Höhe des fertigen Erdgeschoßfußbodens:
 Der Bezugs-Höhenpunkt zur Bestimmung der Höhe des fertigen Erdgeschoßfußbodens ist der Schnittpunkt der Mittellinie der erschließenden öffentlichen Verkehrsfläche Ok, fertige Straßenoberfläche Der Mittellinie der erschließenden offentlichen Verkehrsfläche Ok, fertige Straßenoberfläche Der Mittellinie des inweiligen mit der verlängerten, senkrecht zur öffentlichen Verkehrsfläche verlaufenden Mittellinie des jeweiligen Baugrundstücks (Grundstücksachse).

 Die Höhe des fertigen Erdgeschoßfußbodens darf, gemessen von dem vorgenannten Höhenbezugspunkt bis zur Ok. des fertigen Erdgeschoßfußboden 0,6 m nicht überschreiten.
- WR-/SO-Gebiete:
 Die maximale Firsthöhe darf, gemessen von der Ok. des fertigen Erdgeschoßfußbodens bis zur Ok. First / Dachhaut 8,50 m nicht überschreiten. SO-1-Gebiet:
 Die maximale Firsthöhe darf, gemessen von der Ok. des fertigen Erdgeschoßfußbodens bis zur Ok. First / Dachhaut 11,0 m nicht überschreiten.
- Nutzungsbeschränkungen (gem. §9 (1) Nr. 6 BauGB) In dem WR- bzw. SO-Gebiet sind nur maximal 2 Wohneinheiten (Wohnungen) je Wohngebäude zulässig. Von dieser Regelung ist das SO-1-Gebiet ausgenommen.
- Nutzungsregelung SO-1-Gebiet (gem. §1 (6) Nr.2 BauNVO)
 Zulässig sind die der Versorgung des SO-Gebietes bzw. WR-Gebietes dienenden Versorgungseinrichtungen wie Läden, Schank- und Speisewirtschaften, Verwaltungsgebäude und Ferienwohnungen. Verkaufsstätten für Golfartikel sind unzulässig.
- Grundflächenzahl (gem. §19 (4) BauNVO)
 Bei der Ermittlung der Grundfläche sind die Grundflächen von
 1. Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten,
 2. Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO,
 3. baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück
- mitzurechnen und dürfen insgesamt mit den übrigen baulichen Anlagen auf dem Grundstück die in der Planzeichnung festgesetzte Grundflächenzahl <u>nicht</u> überschreiten.
- Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (gem. §9 (1) Nr. 25a BauGB) (1) Nr. Z5a BauGB)
 Die innerhalb des Bebauungsplangebietes <u>durch Planzeichen</u> festgesetzten Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind entsprechend der potentiellen natürlichen Vegetation zu bepflanzen (Pflanzenliste der pot. natürlichen Vegetation ist der Begründung beigefügt). Innerhalb dieser Flächen sind Garagen und Stellplätze gem. § 12 BauNVO und Nebenanlagen gem. § 14(1) BauNVO unzulässig. Die in der Planzeichnung festgesetzte Baumallee ist mit Stiel-Eichen zu bepflanzen.
- PKW-Einstellplätze mit mehr als zwei Einstellplätzen sind straßenseitig mit einer Hainbuchenhecke einzugrünen. Pro Grundstück ist nur eine Zu- / Abfahrt in einer Breite von max. 5,0 m zulässig.
- Oberflächenbefestigung Stellplatzanlagen (Festsetzung gem. § 9(1) Nr. 20 BauGB):
 Stellplätze auf den Grundstücken sowie Stellplatzanlagen (ausschließlich der Fahrgassen) sind in wasserdurchlässigen Materialien (wie z.B. breitfugig verlegtes Rasenpflaster, Rasengittersteine o.ä.) herzustellen.
- Garagen- und Nebenanlagen (gem. §12 (6) und §14 BauNVO)
 Als Nebenanlagen ist auf den Baugrundstücken ein Carport mit max. 20 m² Grundfläche und ein Geräteraum mit maximal 12 m² Grundfläche zulässig.
 Für die Errichtung von Garagen innerhalb des Plangebietes gilt folgende Regelung: SO-/SO-1-Gebiete:
 Garagen sind nur ausnahmsweise zulässig. Der Ausnahmetatbestand ist erfüllt, wenn die Grundstücksgröße 400 m² und mehr beträgt.
 WR-Gebiete:
 In den WR-Gebieten ist die Errichtung von Garagen unzulässig.

WR-1-Gebiete: Garagen sind in den WR-1-Gebieten gem. § 12(2) BauNVO zulässig.

<u>Außerkrafttreten</u> Der Bebauungsplan" Wohn- und Ferienhausgebiet Gut Düneburg" (Ursprungsplan) und die 1. Änderung treten mit Inkrafttreten dieser 2. Änderung - gleichzeitig Neuaufstellung - außer Kraft.

- ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN
- Dachformen, Dachneigungen, Dachaufbauten, Dachflächenfenster und Dacheinschnitte Die Dachausbildung der Hauptbaukörper muß mit geneigten Dächern und einer Dachneigung zwischen 32° und 46° erfolgen.
- Dachaufbauten (Gauben), Dacheinschnitte (Loggien) und Dachflächenfenster sind zulässig. Ihre Gesamtlänge je Gebäudeseite darf 1/3 der jeweiligen Trauflänge gemessen in der senkrechten Ansichtsfläche (h/2) des Dachaufbaus bzw. Dacheinschnittes nicht überschreiten.
- Die Höhe der Dachaufbauten und Einschnitte sind auf 1,80 m, gemessen in der senkrechten Ansichtsfläche, zu begrenzen. Sie sind so zu errichten, daß vom Ortgang bis zur äußeren Kante ein Mindestabstand von 2,0 m, vom First bis zum Beginn des Dachaufbaus bzw- des -einschnitts ein Mindestabstand von
 - Für Dacheindeckungen sind Dachziegel oder Betondachsteine in roten oder rotbraunen Farbtönen
 - Fassadengestaltung Die Außenwandgestaltung bzw. Fassade der Gebäude ist mit Ziegelverblendmauerwerk herzu-stellen. Für 1/3 der Gesamtfassadenfläche ist die Verwendung von Materialien wie Holz, Putz oder Die Fassadengestaltung der Garage ist analog der Fasssadengestaltung der Wohngebäude
- Einfriedungen
 Für die Einfriedung der Grundstücke sind massive Zäune und Fundamente unzulässig. Als Einfriedung sind nur Hecken (Hainbuchhecken), Strauch- und Baumpflanzungen der potentiellen

nerzustellen. Von diesen Festsetzungen sind Fenster, Solarkollektoren und Wintergärten ausgenommen.

Versickerung von Oberflächenwasser:
Das anfallende Nierderschlagswasser aus der Dachflächenentwässerung und den befestigten Flächen auf den Grundstücken ist durch geeignete erlaubnispflichtige Anlagen (Mulden, Schluckbrunnen, Versickerungsschächte) auf den Grundstücken dezentral zu versickern. Die ATV-Richtlinie A-138 ist zu beachten.

Textlicher Hinweis

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des festgesetzten Wasserschutzgebietes der Wassergewinnungs-anlagen des Wasserwerkes "Haren-Düne". Die Auflagen und Schutzbestimmungen der Verordnung v. 14.10. 1976 sind zu beachten.

PRÄAMBEL UND AUSFERTIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES (mit örtliche Bauvorschriften)

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und der §§ 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung i. V. m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Haren (Ems) diesen Bebauungsplan "Wohn- und Ferienhausgebiet Gut Düneburg "- 2. Änderung - gleichzeitig Neuaufstellung-, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden/nebenstehenden/obenstehenden textlichen Festsetzungen, sowie den örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen.

Bürgermeister

Junderan Stadtdirektor Schultejanns)

Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist gemäß § 2 (1) BauGB durch den Verwaltungsausschuß am 03.12. 1998 beschlossen worden. Der Aufstellungsbeschluß ist am 22.03. 1999 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Haren (Ems) , den 05.07. 1999 5 12 de -Schultejanns)

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat einschließlich Text und Begründung gemäß § 13, Ziffer 2 i.V.m. § 3 (2) BauGB vom 30.03. 1999 bis 03.05. 1999 öffentlich ausgelegen. Gleichzeitig wurde die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durchgeführt. Die öffentliche Auslegung ist am 22.03. 1999 ortsüblich bekanntgemacht worden. Kein Beteiligter hat dem Planentwurf

, den 05.07.1999 Haren (Ems)



Der Plan ist gemäß der §§ 6 und 40 der Nds. Gemeindeordnung und des § 10 BauGB am 18.05. 1999 durch den Rat der Stadt Haren (Ems) als Satzung beschlossen worden.



Stadtdirektor (Schultejanns)

In Kraft getreten gemäß § 10 (3) BauGB aufgrund der Bekanntmachung vom 3) . 2001 im Amtsblatt für den Landkreis Emsland. Diese 2. Änderung des Bebauungsplanes gleichzeitig Neuaufstellung - ist damit am 31.07.2001 rechtsverbindlich geworden.

Haren (Ems) , den 12.09.2001

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht

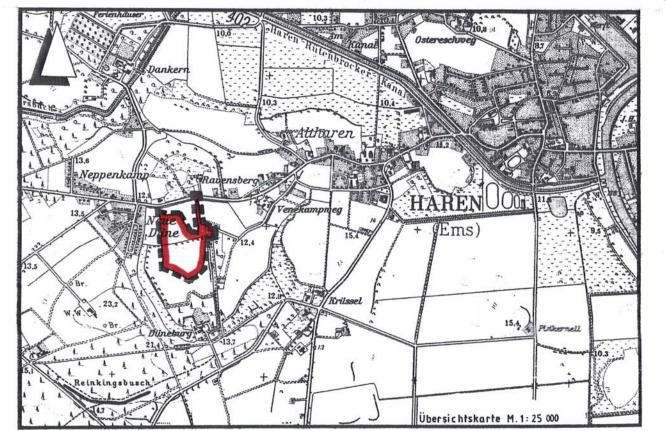
geltend gemacht worden. Haren (Ems)



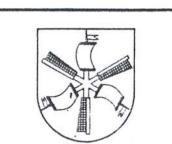
Innerhalb von 7 Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden. Haren (Ems)

Der Bürgermeister

URSCHRIFT



INGENIEUR Wallenhorst, den. 18.05.1999 PLANUNG Büro für Stadtbauwesen Otto-Lilienthal-Str. 13 • 49134 Wallenhorst Telefon 0 54 07/8 80 - 0 • Fax 8 80 - 88 Gesehen:..



STADT HAREN (EMS) DER STADTDIREKTOR

Bebauungsplan 'Wohn-und Ferienhausgebiet Gut Düneburg" 2.vereinfachte Änderung -gleichzeitig Neuaufstellung MASSTAB PLAN NR. ANLAGE NR. / ANDERUNGEN

1:1000 Mit örtlichen Bauvorschriften

Haren (Ems) den 05.03 19 99